

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis

---

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

---

\*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.

Der Volltext kann unter der E-Mailadresse [amtsblatt@lra-bgl.de](mailto:amtsblatt@lra-bgl.de) angefordert werden.

## Amtsblatt Nr. 9 vom 25. Februar 2014

Bek. Nr.

### Stadt Bad Reichenhall

Vollzug der Baugesetze;

Nutzungsänderung von gewerblich genutzten Büroräumen zur wohnwirtschaftlichen Nutzung ..... 1

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag der Stadtwerke Bad Reichenhall KU auf Erweiterung der bestehenden wasserrechtlichen Bewilligung zum Zutage fördern und Ableiten von Grundwasser für die Brunnen Listsee, Listwirt und Listanger vom 21.5.2001 um das Zutage fördern und Ableiten von Grundwasser aus dem Brunnen Siebenpalven ..... 2

### Stadt Freilassing

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Freilassing in den Aumühlbach ..... 3

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Abwasser aus der Mischwasserkanalisation der Stadt Freilassing in den Aumühlbach ..... 4

### Markt Marktschellenberg

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Gastagweg“;  
erneute Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB für den Planteil B ..... 5

### Markt Teisendorf

Änderung der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) ..... 6

### Gemeinde Bischofswiesen

Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Bischofswiesen (Entwässerungssatzung – EWS)

Vom 19. Februar 2014 ..... 7

### Gemeinde Schneizlreuth

Vollzug des Baugesetzbuches und der Gutachterausschussverordnung;

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertliste ..... 8

### Gemeinde Schönau a. Königssee

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Spiel-Aktiv-Park“;

Inkrafttreten ..... 9

---

Bek. Nr. 1

### Stadt Bad Reichenhall

Vollzug der Baugesetze;

**Betrifft, XXX, 83435 Bad Reichenhall, XXX**

**Nutzungsänderung von gewerblich genutzten Büroräumen zur wohnwirtschaftlichen Nutzung**

Die Stadt Bad Reichenhall hat am 13.2.2014 den nachstehenden Bescheid erteilt:

BV-NUMMER: 311-602-1/075/13

BAUHERR: **XXX, XXX**, 83435 Bad Reichenhall

BAUVORHABEN: Nutzungsänderung von gewerblich genutzten Büroräumen zur wohnwirtschaftlichen Nutzung

LAGE DES BAUGRUNDSTÜCKS: Mackstr. 6  
FL. NR.: 950  
GEMARKUNG: Bad Reichenhall  
ENTWURFSVERFASSER: Raimund Maier, Maurermeister

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43 in 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30 in 80335 München, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht München Postfach 20 05 43, 80005 München, oder Bayerstraße 30, 80335 München, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Stadtbauamt Bad Reichenhall macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBI Nr. 13/2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Baugenehmigung und die genehmigten Planunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden bei Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, II. Stock, Zimmer 212 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 13. Februar 2014  
Stadt Bad Reichenhall

**Dr. Herbert Lackner**, Oberbürgermeister

---

Bek. Nr. 2

**Stadt Bad Reichenhall**

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Antrag der Stadtwerke Bad Reichenhall KU auf Erweiterung der bestehenden wasserrechtlichen Bewilligung zum Zutage fördern und Ableiten von Grundwasser für die Brunnen Listsee, Listwirt und Listanger vom 21.5.2001 um das Zutage fördern und Ableiten von Grundwasser aus dem Brunnen Siebenpalven**

Das Landratsamt Berchtesgadener Land hat den Stadtwerken Bad Reichenhall KU mit Bescheid vom 13.2.2014, Az.: 322.1-8631 die Bewilligung zum Zutage fördern und Ableiten von Grundwasser aus dem Brunnen Siebenpalven auf dem Grundstück Fl. Nr. 1038 der Gemarkung Karlstein erteilt.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung der dem Bescheid zugrundeliegenden Planunterlagen liegen vom

**26. Februar 2014 bis 12. März 2014**

im Neuen Rathaus der Stadt Bad Reichenhall, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 210 (Stadtbauamt) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen, denen das Landratsamt Berchtesgadener Land keinen Bescheid zustellt, als zugestellt.

Bad Reichenhall, den 20. Februar 2014  
Stadt Bad Reichenhall

**Dr. Herbert Lackner**, Oberbürgermeister

---

## Stadt Freilassing

### Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Freilassing in den Aumühlbach

Die Stadt Freilassing hat beim Landratsamt die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zum Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Freilassing in den Aumühlbach beantragt. Die Kläranlage befindet sich auf dem Grundstück Fl. Nr. 767/4 der Gemarkung Freilassing. Das Landratsamt beabsichtigt eine gehobene Erlaubnis zu erteilen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, vom

**26. Februar 2014 bis 27. März 2014**

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Str. 15, 2. OG, Zimmer Nr. 203, und beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 214, während der Dienststunden eingesehen werden können;

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Stadt Freilassing oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben kann und mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind;
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können;
4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,  
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,  
wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Freilassing, den 14. Februar 2014  
Stadt Freilassing

**Josef Flatscher**, Erster Bürgermeister

---

## Stadt Freilassing

### Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von Abwasser aus der Mischwasserkanalisation der Stadt Freilassing in den Aumühlbach

Die Stadt Freilassing hat beim Landratsamt die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zum Einleiten von Abwasser aus der Mischwasserkanalisation der Stadt Freilassing in den Aumühlbach beantragt. Das Landratsamt beabsichtigt eine gehobene Erlaubnis zu erteilen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, vom

**26. Februar 2014 bis 27. März 2014**

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Str. 15, 2. OG, Zimmer Nr. 203, und beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 214, während der Dienststunden eingesehen werden können;

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Stadt Freilassing oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben kann und mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind;
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können;
4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,  
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Freilassing, den 14. Februar 2014  
Stadt Freilassing

**Josef Flatscher**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 5

### **Markt Marktschellenberg**

#### **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Gastagweg“; erneute Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB für den Planteil B**

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 19. Februar 2014 beschlossen, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Gastagweg“ im Rahmen des Verfahrens zur 4. Änderung in einen Planteil A (südlich der Gemeindeverbindungsstraße Gastagweg) und in einen Planteil B (nördlich der Gemeindeverbindungsstraße Gastagweg) zu teilen. Die von Architekt Manfred Thoma, Piding, überarbeiteten Entwürfe zur 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Gastagweg“ wurden vom Marktgemeinderat gebilligt und die erneute Auslegung des Planteiles B beschlossen.

Im o. g. Aufstellungsverfahren hat zuvor die Durchführung der Bürger- und Trägerbeteiligung ergeben, dass die Planung für dieses Baugebiet geändert werden musste.

Die geänderten Planentwürfe samt Satzungstext sowie Begründung bzw. Erläuterungsbericht in der geänderten Fassung liegen in der Zeit von

**5. März 2014 bis 18. März 2014**

im Rathaus des Marktes Marktschellenberg, Salzburger Straße 2, 1. OG, Zimmer 3, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und können dort eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können Bedenken und Anregungen eingebracht werden.

Marktschellenberg, den 20. Februar 2014  
Markt Marktschellenberg

**Wagner**, Zweiter Bürgermeister

---

Bek. Nr. 6

### **Markt Teisendorf**

#### **Änderung der Erschließungsbeitragssatzung (EBS)**

Aufgrund Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) ändert der Markt Teisendorf die Erschließungsbeitragssatzung in der Fassung vom 11.7.1997 wie folgt:

#### **§ 2 Abs. 5 Erschließungsbeitragssatzung**

„Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur zweifachen zulässigen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.“

**wird ersatzlos gestrichen.**

Die geänderte Satzung wird mit der Bekanntmachung rechtskräftig.

Teisendorf, den 17. Februar 2014  
Markt Teisendorf

**Franz Schießl**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 7

### **Gemeinde Bischofswiesen**

#### **Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Bischofswiesen (Entwässerungssatzung – EWS) Vom 19. Februar 2014**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde Bischofswiesen folgende

## **Satzung:**

### **§ 1**

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Bischofswiesen (Entwässerungssatzung – EWS) vom 13. November 2013, (Abl.Nr. 47 vom 19. November 2013), wird wie folgt geändert:

#### **1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

„(1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für das Gemeindegebiet.  
Ausgenommen sind die vom Markt Berchtesgaden entsorgten Gebiete in den Ortsteilen Stanggaß und Strub und die von der Gemeinde Ramsau entsorgten Gebiete im Ortsteil Engedey. Die von der Abwasserbeseitigung ausgenommen Gebiete sind aus den beiliegenden Lageplänen (1 – 4) ersichtlich. Sie sind Bestandteil dieser Satzung.“

2. Der Lageplan 4 vom 7.1.2009 (Abwasserentsorgung der Gemeinde Ramsau im Ortsteil Engedey) wird durch den Lageplan 4 vom 29.1.2014 ersetzt.

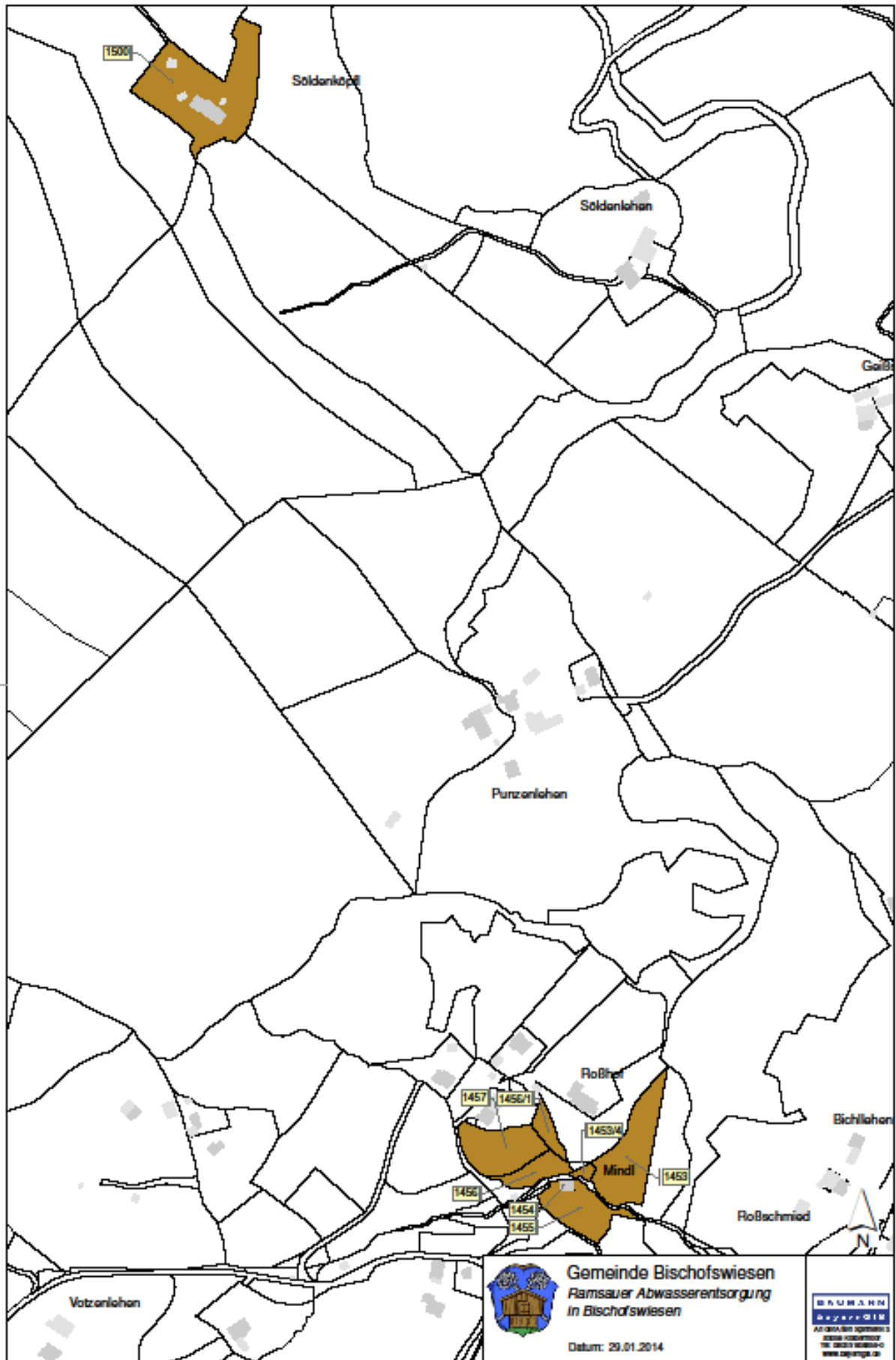
### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bischofswiesen, den 19. Februar 2014  
Gemeinde Bischofswiesen

**Toni Altkofer**, Erster Bürgermeister

Lageplan 4



Bek. Nr. 8

## **Gemeinde Schneizlreuth**

### **Vollzug des Baugesetzbuches und der Gutachterausschussverordnung; Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertliste**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte beim Landratsamt Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwerte für unbebaute Baugrundstücke sowie auch für forst- und landwirtschaftliche Flächen zum 31.12.2012 beschlossen und eine Bodenrichtwertliste erstellt.

Diese Bodenrichtwertliste liegt in der Zeit vom

**10. März 2014 bis 10. April 2014**

im Rathaus der Gemeinde Schneizlreuth, Haus-Nr. 5, 83458 Schneizlreuth, Zimmer Nr. 12 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Während dieser Zeit hat jedermann das Recht, Auskunft über die Bodenrichtwerte zu erhalten.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass außerhalb der Auslegungszeit in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Auskunft über die Bodenrichtwerte erteilt wird.

Schneizlreuth, den 20. Februar 2014  
Gemeinde Schneizlreuth

**Bauregger**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 9

## **Gemeinde Schönau a. Königssee**

### **3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Spiel-Aktiv-Park"; Inkrafttreten**

Der Gemeinderat Schönau a. Königssee hat in der Sitzung vom 11.2.2014 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Spiel-Aktiv-Park" als Satzung beschlossen.

Die Änderungssatzung und die Begründung liegen bei der Gemeindeverwaltung Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, Zimmer 101, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann die Verfahrensunterlagen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Spiel-Aktiv-Park“ gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.

Schönau a. Königssee, den 19. Februar 2014  
Gemeinde Schönau a. Königssee

**Stefan Kurz**, Erster Bürgermeister

---